

stimmte Anzahl von Formschriften auf neutralem Papier abgezogen werden.

Schriftstücke müsse eine kurze, klare und eindeutige Darlegung des Sachverhalts enthalten, stilistisch einwandfrei abgefaßt sein und ein sauberes Schriftbild aufweisen. Entscheidungen sind sachkundig zu begründen.

Hinweise im Schriftverkehr auf gesetzliche oder dienstliche Bestimmungen zur Erhärtung von Entscheidungen oder Ersuchen sind nur dann zweckmäßig, wenn sie den Empfängern bekannt sind bzw. ihnen überhaupt zur Verfügung stehen und sie zum Handeln verpflichten. So kann beispielsweise in einem Schreiben an den Rat des Kreises, Abt. Gesundheits- und Sozialwesen, die Antragstellung auf Zuweisung eines Platzes in einer psychiatrischen Einrichtung zur Durchführung einer gerichtlich angeordneten Unterbringung eines zur Entlassung kommenden Strafgefangenen nicht mit einer Instruktion des Leiters der VSV begründet werden. In diesem konkreten Fall ist für den Rat des Kreises § 52 der 1. DB zur StPO verbindlich. Bei beabsichtigten Hinweisen ist deshalb immer vorher zu prüfen, wer die Bestimmungen erlassen hat und welcher Personenkreis damit angesprochen und zum Handeln verpflichtet wird. Grundsätzlich soll aber auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen werden.

In § 16 Abs. 2 StPO wird Rechtsanwälten das Recht der aktiven Mitwirkung bei der Erziehung Verurteilter und ihrer Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben eingeräumt. Dieses gesetzlich festgelegte Recht und die damit verbundenen Verpflichtungen sowie die Stellung der Rechtsanwaltschaft in unserem sozialistischen Staat sind sichtbarer Ausdruck dafür, daß frühere Auslegungen der Tätigkeit der Rechtsanwälte in der Form, daß ihre Verteidigungsaufgaben mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Urteils erloschen seien, endgültig der Vergangenheit angehören.<sup>17</sup> Das verlangt von den UHA oder StVE bzw. JH sowie allen damit beauftragten SV-Angehörigen, den diesbezüglichen Ersuchen von Rechtsanwälten nachzukommen, soweit nicht durch Weisungen ausdrücklich Einschränkungen festgelegt sind. So können sich z. B. Rechtsanwälte über die allgemeine Führung Strafgefangener informieren; demgegenüber haben sie aber kein Recht zur Anforderung von formgerechten Führungsberichten. Abrundend soll zu dieser Frage noch darauf hingewiesen werden, daß sich jederzeit auch Strafgefangene mit Rechtsanwälten in Verbindung setzen können.

Über Verhaftete wird in der Regel von UHA oder StVE kein Schriftverkehr geführt. Gesuche und andere Schreiben sind im Stadium des Ermittlungsverfahrens an die dafür zuständigen